

VORSTANDSBESCHLUSS

des SC Kirchenthumbach

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention hat der Vorstand des SC Kirchenthumbach auf seiner Vorstandssitzung am 05.12.2019 beschlossen, dass ein

Kinderschutz im Verein

erarbeitet wird.

01 – Der Vorstand benennt als **Vereinsverantwortlichen** für das Thema Kinderschutz im Verein den Jugendabteilungsleiter Stephan Schmidt.

02 – Der Vorstand will am Ende des Konzeptes einen **Ansprechpartner** (Anlaufstelle) innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall einrichten:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

03 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern einen Vorschlag für einen **Verhaltenskodex** im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

04 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit dem BFV für alle Trainer und Betreuer des Vereins eine **Informationsveranstaltung** durchzuführen.

Hier sollen gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen werden. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

05 – Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das **erweiterte Führungszeugnis** unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen.

Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die **erweiterten Führungszeugnisse** hat bis spätestens zum dritten Monat nach Aufnahme der Trainertätigkeit zu erfolgen.

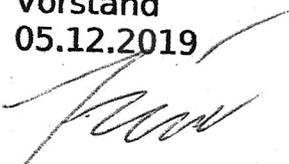
Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.

06 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles **Interventionsleitlinien im Krisenfall** zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten.

07 – Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren.

08 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartnern beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, Kontakt aufzunehmen, z.B. dem BFV, dem BJR, dem Jugendamt etc.

Vorstand
05.12.2019



Josef Reisner

Kirchenthumbach,